



Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei /	24.04.2025	01-24/2025

Beratungsfolge

Sitzungstermin

1	01-Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	06.05.2025
2	01-Samtgemeindefausschuss	13.05.2025
3	01-Samtgemeinderat	20.05.2025

Betreff:

Erstellung eines Versiegelungskatasters / Grundstücksentwässerung / Regenwasserkanäle

Beschlussvorschlag:

Als Grundlage zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr erstellt die Samtgemeinde Bothel ein Versiegelungskataster. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstellung durch einen Dienstleister zu beauftragen.

Problembeschreibung/Begründung:

Niederschlagswasser fällt unter den Begriff „Abwasser“. Regen- oder Schmelzwasser, das auf versiegelten Flächen anfällt, kann dort nicht auf natürlichem Wege versickern und muss daher in Versickerungsanlagen oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Für die Oberflächenentwässerung der Straßen ist die Gemeinde als Straßenbaulastträger zuständig (§ 96 (3) Nr. 1 NWG). Für die Grundstücksentwässerung ist die Samtgemeinde Bothel (§ 98 (1) Nr. 6 NKomVG) zuständig (sofern das Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück versickern kann oder das Wasser direkt oder indirekt in den Regenwasserkanal eingeleitet wird).

Rechtliche Situation:

Für das Einleiten des Niederschlagswassers aus den Regenwasserkanälen in die öffentlichen Gewässer ist eine Einleitungserlaubnis erforderlich. Hierfür muss der Generealentwässerungsplan fertiggestellt und umgesetzt werden. Neben neuen Kanälen sind in den Gemeinden diverse Regenrückhaltebecken als Vorfluter erforderlich. Derzeit wird das Niederschlagswasser ohne formelle Erlaubnis in die Gewässer geleitet.

Die Mitgliedsgemeinden haben mit der Samtgemeinde im Oktober 1987 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, in der geregelt wird, dass die Aufgabe der

Grundstücksentwässerung von der Samtgemeinde auf die Gemeinden übertragen wird. Dieser Vertrag ist nach Auffassung des Landkreis Rotenburg rechtswidrig/nichtig. Die Auffassung wird geteilt.

Technischer Zustand der Kanäle:

Die Regenwasserkanäle sind altersbedingt teilweise in einem schlechten Zustand, wobei der genaue Zustand vieler Kanäle mangels Überprüfung nicht bekannt ist. Teilweise sind Kanäle durch Erweiterungen des Kanalnetzes nicht mehr richtig dimensioniert und die Kapazitäten bei stärkeren Regenereignissen schnell erschöpft. Es wird prognostiziert, dass Starkregenereignisse häufiger und extremer auftreten als in der Vergangenheit. Um die Funktionalität aufrechtzuerhalten, sind neben regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen auch erhebliche Investitionen erforderlich. Unabhängig ob die Gemeinden oder die Samtgemeinde Träger der Kanäle ist, werden in den kommenden Jahren sehr hohe Beträge für die Instandhaltung des Kanalnetzes erforderlich.

Perspektivische Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung:

Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und die Finanzierung der Aufgabe sicherzustellen, wird vorgeschlagen, die Niederschlagswasserentsorgung in der Samtgemeinde Bothel neu zu strukturieren.

Anders als die Gemeinden darf die Samtgemeinde zur Finanzierung der Kanäle Anschlussbeiträge und Abwassergebühren erheben. Die Erhebung von Gebühren ist einer Finanzierung über Steuern oder Umlagen vorzuziehen (vgl. § 111 NKomVG). Die gesicherte Finanzierung der Aufgabe über Beiträge und Gebühren, wie beim Schmutzwasser, ermöglicht eine professionelle Aufgabenerledigung, ohne den Kernhaushalt zusätzlich zu belasten.

Die Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“, die sich aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des Niedersächsischen Studieninstitutes, der Kommunen und des Ministeriums für Inneres und Sport zusammensetzt, hat, speziell für Samtgemeinden, einen Vorschlag für die Zuordnung und Finanzierung der Regenwasserkanäle und dazugehörige Nebenanlagen erarbeitet (siehe Anlage).

Zusammengefasst wird durch die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die Kanäle bei der Samtgemeinde zu erfassen. Die Samtgemeinde ist zuständig für die Unterhaltung. Für den Anteil der Straßentwässerung leistet die Mitgliedsgemeinde einen Zuschuss in Höhe von 50%. Die Samtgemeinde erhebt für den eigenen Anteil in Höhe von 50% Beiträge sowie Gebühren. Die Gemeinde darf für den eigenen Anteil Straßenausbau- oder Erschließungsbeiträge erheben.

Damit die Regenwasserkanäle (und Regenrückhaltebecken) gemäß § 110 (5) S. 3 NKomVG aufwandsneutral von den Gemeinden an die Samtgemeinde übertragen werden können, ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden und der Samtgemeinde erforderlich.

Den Gemeinderäten sowie dem Samtgemeinderat wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 14.03.2023 bereits ein exemplarischer Projektablauf zur Gebühreneinführung sowie die vorbereitenden Maßnahmen zur Flächenerfassung anhand des Pilotprojekts in der Gemeinde Kirchwalsede vorgestellt (Präsentation siehe Anlage).

Im Jahr 2024 wurden die erforderlichen Haushaltsmittel für die Erstellung des Versiegelungskatasters durch den Samtgemeinderat bereitgestellt.

Im Juli 2024 hat die Samtgemeinde einen Förderantrag im Rahmen des Förderprogramms „Wassermengenmanagement“ der NBank gestellt. Am 07.03.2025 wurde die Förderung für die Erstellung eines Versiegelungskatasters bewilligt. Die Förderung beträgt 90% bis zum Betrag in Höhe von 252.756 €.

Die Beauftragung eines externen Dienstleisters mit der Erstellung des Versiegelungskatasters soll in Kürze erfolgen. Im Rahmen der SGA-Sitzung wird über den Stand des Vergabeverfahrens berichtet.

Absichtserklärung zum weiteren Vorgehen:

Ziel der Samtgemeinde ist es, in den Gemeinden eine funktional einwandfreie Abwasserentsorgung für das Niederschlagswasser zu gewährleisten.

Obwohl die Erstellung des Versiegelungskatasters zu 90% gefördert wird, ist die Umsetzung des Projekts erst dann besonders sinnvoll, wenn das Ergebnis anschließend Grundlage für die Einführung einer Niederschlagswassergebühr zur Finanzierung der Abwasserentsorgung wird. Das Projekt bindet in der Verwaltung Personal und Haushaltsmittel. Es ist daher unabdingbar, dass sich der Samtgemeinderat zum weiteren Vorgehen bekennt und sich positioniert.

Nach Fertigstellung des Versiegelungskatasters wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Kanäle an die Samtgemeinde vorbereitet und mit den Mitgliedsgemeinden abgestimmt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist im Anschluss von den Gemeinderäten und dem Samtgemeinderat zu beschließen. Ein realistischer Zeitpunkt zur Übertragung der Kanäle wäre der 01.01.2027.

Anlagen vorhanden: Ja

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung/Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen	Einmalige o. jährliche Haushaltsbelastung
€ ca. 250.000	€ ca. 2.000	€ ca. 25.000	€ ca. 225.000	
Veranschlagung	<input checked="" type="checkbox"/> vorgesehen	Produkt: 53830	Konto: 427100	Ansatz: € 280.900

gez. Eberle
Samtgemeindebürgermeister